

B^UR ERLÄUTERUNG

des §. 32 der Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthums Oesterreich in Bezug der Ehesachen.

Fraglicher Paragraph, der die Marginalnote „Hinzutretende Schwägerschaft „Affinitas superveniens“ hat, lautet also: Der Gatte, welcher mit Blutsverwandten des anderen im ersten oder zweiten Grade unerlaubten Umgang pflegt (copula carnali culpose jungitur) verliert dadurch das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, bis ihm Nachsicht gewährt worden ist.“

Dem Versuch einer Erläuterung dieses Paragraphen wird wohl voranzuschicken sein eine Definition der sogenannten „hinzutretenden Schwägerschaft.“ Eine solche setzt aber die von „Schwägerschaft“ im Allgemeinen voraus.

Nun, Schwägerschaft ist das Verhältniß der einen von zwei Beischlaf vollziehenden Personen zu den Blutsverwandten der anderen. Geschieht der Beischlaf von einem Ehegatten mit einer blutsverwandten Person des anderen, so werden beide Ehegatten verschwägert, es tritt zu dem zwischen ihnen schon bestehenden Gattenverhältniß das Verhältniß der Schwägerschaft hinzu. Wird nun Inzest getrieben von Personen, die mit einander verschwägert sind innerhalb der Grade, inner welcher eine geltige Ehe nicht möglich ist, wenn die Schwägerschaft durch außer-ehelichen Beischlaf entstanden ist; dann tritt die Strafe des Verlustes des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, für den schuldigen Gatten ein.¹⁾ Seit dem Konzil von Trient²⁾ bildet aber die unehrbare Schwägerschaft (affinitas ex copula illicita) nur mehr im ersten und zweiten Grade ein Ehehinderniß. Demnach trifft den inzestuosen Gatten oben erwähnte Strafe auch seit

1) c. 10. (IV. 13.)

2) sess. XXIV. de ref. matr. c. 4.

dem Konzil nur mehr, wenn er mit einer ihm im 1. oder 2. Grade verschwägerten, d. i. dem andern Ghetheil im ebensovielen Grade blutsverwandten Person gesündiget hat.

Aber selbst im Falle des wirklich begangenen Inzestes trifft die Strafe den dabei betheiligten Ghetheil nicht, wenn er unfreiwillig oder unwissentlich denselben verübt hat. Also fällt in diese Strafe nicht eine Frau, der von einem Schwäger im ersten oder zweiten Grade Gewalt angethan wird;^{3a)} auch nicht der Gatte, der nur durch schwere Furcht zum Falle gebracht wurde, denn wie die Furcht entschuldigt eine Uebertretung des Kirchengesetzes,^{3b)} so schützt sie auch vor der auf jene gesetzten Strafe.⁴⁾ Wohl zu beachten gilt das Gesagte aber nur von schwerer Furcht, also z. B. im Falle der Bedrohung mit Ermordung, Entziehung des Lebensunterhaltes.⁵⁾ Auch Unwissenheit kann vor der Strafe im Falle unseres Paragraphes retten, und zwar eine dreifache: Die Unwissenheit von der zwischen ihm, dem sündigenden Gatten und der andern mitsündigenden Person bestehenden Schwägerschaft im ersten oder zweiten Grade,⁶⁾ vorausgesetzt, daß diese Unwissenheit nicht etwa nur in Folge einer ganz besonderen Unachtsamkeit möglich war;⁷⁾ dann Unwissenheit darin, daß eine Bestimmung des kirchlichen Gesetzes gerade diese Art der Unzucht besonders verbiete;⁸⁾ dann Unwissenheit darüber, daß vom Kirchengesetze Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, auf dieses Verbrechen gesetzt sei. Die Meinung, daß auch diese dritte Art Unwissenheit (*ignorantia poenae*) vor der Strafe schütze, nennt der heilige Liguori⁹⁾ eine „satis

3a) Reiffenstuel, *Jus Can. Univ.* IV. 14. n. 58.

3b) cfr. Gury, *Compendium Theologiae moralis.* n. 18.

4) S. Liguori, *Theologia moralis*, lib. VI. tract. VI. cp. III. n. 1071.

5) cf. Binder, *praktisches Handbuch des katholischen Gerechtes*. 2. Heft. S. 16 — 21.

6) Reiffenstuel l. c. n. 57.

7) S. Liguori l. c. n. 1073.

8) S. Liguori l. c. n. 1072.

9) l. c. n. 1074.

probabilis", weil es sich um eine ganz ungewöhnliche Strafe handelt, die man ohne Kenntniß der gesetzlichen Bestimmungen nicht erwartet, derlei Strafen aber, wenn sie vom Kirchengesetze bestimmt werden, Unwissende nicht treffen.

Ist aber der Inzest von Seite des Ehegatten wissenschaftlich und freiwillig begangen, dann tritt auch der Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, ohne weiters ein, es braucht keine Klage des unschuldigen Gatten, kein richterliches Erkenntniß¹⁰⁾.

Dass diese Strafe das Eheweib, im Falle selbes das Verbrechen begeht, ebenso trifft, wie den Mann, braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden; ist ja doch Inzest begangen worden, von jenem wie von diesem, weßwegen eigentlich diese Strafe verhängt ist, und hat jenes, wie dieser gleich gefrevelt gegen die Heiligkeit der Ehe.¹¹⁾ Auch tritt die Strafe ebenso ein, wenn der Inzest geheim bleibt, als wenn er offenkundig wird.¹²⁾ Vielleicht ist es aber nicht ganz überflüssig, zu bemerken, daß der Gatte, der in zweiter Ehe mit einer blutsverwandten Person des verstorbenen Gatten einen Inzest verübt, des Rechtes, die eheliche Pflicht von seinem jetzigen zweiten Gatten zu fordern, verlustig geht;¹³⁾ denn auch jetzt ist es noch wahrer Inzest, da das Schwägerschaftsverhältniß durch den Tod des einen Gatten nicht endet¹⁴⁾ und die Strafe, wie schon bemerkt, eben auf den Inzest gesetzt ist.¹⁵⁾

Aber nicht der Inzest mit eigenen Blutsverwandten zieht die oft erwähnte Strafe nach sich, nur der mit Blutsverwandten des anderen Gatten, wohl deshalb, weil ein derartiger Inzest, wenn auch bei Lebzeiten des anderen Ehetheils begangen, kein Schwägerschaftsverhältniß zu dem andern Ehetheil begründet.¹⁶⁾

10) Sanchez, De matrimonio l. IX. d. 30. n. 2.

11) Sanchez l. c. L. VII. d. 15. n. 2.

12) Sanchez l. IX. d. 27. n. 2.

13) Sanchez l. c. L. VII. d. 15. n. 12. sicut autem videtur (22)

14) c. 1. C. 35. qu. 10.

15) Reiffenstuel l. c. n. 56.

16) Sanchez l. c. n. 16.

Nach dem Dekretalen-Rechte¹⁷⁾ traf den Inzest, soweit er den Verlust des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, nach sich zog, auch die Strafe, daß keine der den Inzest begehenden Personen je in Zukunft eine Ehe eingehen durfte. Nebrigens ist dieses Eheverbot¹⁸⁾ (nicht Ehehinderniß) durch gegentheilige Gewohnheit aufgehoben worden.¹⁹⁾

Noch trifft aber unter den angeführten Voraussetzungen den Inzest die Strafe des Verlustes des Rechtes, die eheliche Pflicht zu fordern, welcher Verlust aber nicht der Verpflichtung enthebt, gegebenen Falles auf Begehrung des unschuldigen Gatten sie zu leisten.²⁰⁾

Und auch dann bleibt der inzestuose Gatte des Rechtes des Forderns beraubt^{21a.)} und die Ehe hinkend (matrimonium claudicans),^{21b.)} bis er Nachsicht (dispensatio) erhalten hat.

Es fragt sich nun, wer kann diese Strafe nachsehen?

Nachsicht ertheilen kann nur der Gesetzgeber oder sein Nachfolger²²⁾, somit bezüglich allgemeiner Kirchengesetze nur der Papst²³⁾ und dem gemäß findet sich auch in den dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe von der h. Pönitentiarie zu Rom verliehenen Vollmachten die, von der fraglichen Strafe freizusprechen selber oder durch Bevollmächtigte.²⁴⁾ „Nichtsdestoweniger, meint Rutschker²⁵⁾, dürfte für die diesfällige potestas ordinaria des Bischofes die Gewohnheit geltend zu machen sein (in welcher Meinung er den heil. Liguori zum Gewährsmann hat²⁶⁾), dann auch der

17) c. 1. 4. (IV. 13.)

18) Sanchez l. c. n. 1.

19) Gonzalez Tellez Commentaria perpetua Francofurti ad Moenum 1690. tom. IV. p. 182. n. 5.

20) c. 10. 11. t. c.

21a) Sanchez l. c. L. IX. d. 6. n. 9.

21b) So genannt wegen der Ungleichheit der Rechte beider Gatten.

22) c. 1. (V. 41.)

23) Porubsky, Jus ecclesiasticum catholicorum Ed. II. p. 142.

24) Linzer theologisch-praktische Quartalschrift Jahrg. 1861. S. 503. n. IX.

25) Das Eherecht der katholischen Kirche. III. Bd. S. 395.

26) l. c. n. 1076.

Umstand, daß anerkanntermaßen die Bischöfe von dem ehemalig bestandenen kirchlichen Eheverbote des incestus dispensiren konnten und dessen auch ausdrücklich (?) in cap. 2., de eo, qui cognovit, Erwähnung geschieht.“

Nach dem heil. Viguori²⁷⁾ können auch die Beichtväter aus den Mendikanten — und andern Orden, die mit jenen Privilegien gemeinschaft haben, von dieser Strafe entbinden. Fragen wir, worauf beruht die Berechtigung vorerst der Beichtväter aus den Mendikantenorden hiezu? Sanchez²⁸⁾ und Reiffenstuell²⁹⁾ führen als Grund ein von Pius V. den Franziskanern mündlich ertheiltes Privileg an, auf den hin das fragliche Recht mit ganz gutem Gewissen nach dem ersteren geübt werden kann, der aber dem letzteren kein genügender scheinen will. Warum? weil Gregor XV. durch sein Breve „Romanus Pontifex in specula“ vom 2. Juli 1622³⁰⁾ alle mündlich von den Päpsten verliehenen Privilegien zurücknahm, ausgenommen die Kardinälen also für sie oder andere ertheilten und von den Kardinälen eigenhändig gezeichneten, welche letzteren aber auch zurücknahm Urban VIII. durch sein Breve „Alias“ vom 20. Dezember 1631,³¹⁾ soweit sie für Religiose gegeben waren, wovon er aber doch im Jahre 1635 durch ein anderes Breve „Alias“ vom 11. April³²⁾ ausnahm und als in seinem früheren Revokationsbreve nicht inbegriffen erklärte die durch Offiziale und Minister des heil. Stuhles beglaubigten mündlich verliehenen Privilegien in Sachen ihres Wirkungskreises.

Uebrigens nennt der Kapuziner Eligius Bassäus³³⁾ „non improbabilis“ die Meinung des Peyrinus und Lezana, es seien durch die oben erwähnten päpstlichen Konstitutionen nicht wider-

27) I. c. L. I. App. II. n. CVIII.

28) I. c. L. VIII. d. 16. n. 8.

29) App. ad l. IV. n. 571.

30) Magnum Bullarium Romanum, Luxemburgi. tom. III. p. 476.

31) I. c. tom. IV. App. p. 16.

32) I. c. p. 43.

33) Flores totius theologiae practicae. Lugduni 1653. sub v. Privileg. p. 700. Dubium II.

rufen jene mündlich verliehenen Privilegien, welche in Bestätigungsbriefen der Privilegien eines Ordens von einem Papste, wenn auch nur allgemein, erwähnt werden, wenn nur diese Bestätigung geschieht mit der Formel „ex certa scientia“ und um so mehr, wenn es heißt, der Papst bestätige alle „ac si de verbo ad verbum insererentur“ — was eben den Mendikanten-Orden gewährt worden sei von mehreren Päpsten; „et signanter“ sagt Lucius Ferraris³⁴⁾ von Clemens VIII. durch sein Breve „Ratio Pastoralis“³⁵⁾ vom 20. Dezember 1595.

Doch kehren wir zu Reiffenstuel zurück. Nachdem er, wie oben erklärt, das von Pius V. mündlich verliehene Privileg als genügenden Grund für den Besitz des fraglichen Dispensrechtes nicht gelten lassen zu dürfen meint, fährt er weiter und sagt,³⁶⁾ es lasse sich aber dies anders ganz genügend (efficaciter) beweisen, nämlich aus der Bulle Eugen's IV. für die Benediktiner der Casinensischen Kongregation vom letzten Juni 1436 (es ist wohl das Breve „Regularem vitam“^{37a)}) gemeint, worin es heißt: es sollen die Prälaten und [sive] Mönche, die von ihren Obern zum Beichthören bestimmt seien, wenn Personen im besonderen Vertrauen zu ihnen kommen, deren Beichten anhören dürfen und los sprechen von allen Sünden und dispensieren in allen Fällen [dispensare super omnes casus], außer wo man sich an den heiligen Stuhl wenden müßte, oder wann die Beichtväter selber meinten, sich an ihre Ordinarien wenden zu sollen). Allerdings fährt der gelehrte Franziskaner fort, geschehe darin des fraglichen Dispensationsrechtes keine ausdrückliche Erwähnung; daß es aber Eugen IV. dadurch verliehen habe, sei von Papst Julius II. ausdrücklich erklärt worden, der auch seinem Pönitentiar und

34) *Prompta Bibliotheca*, sub v. *Matrimonium*, art. III. n. 16. Ed. Casiom. V. p. 197.

35) *Magnum Bullarium* tom. III. p. 75; hier ist das Breve datirt vom Jahre 1597.

36) I. c. n. 572.

37a) *Bullarium Casinense* tom. I. Venetiis 1650. p. 74. n. 18.

Kardinal Ludwig den Auftrag gegeben habe, von dieser seiner mündlichen Erklärung eine schriftliche Bestätigung auszufertigen, wovon der Wortlaut sich findet im authentischen kassinensischen Bullarium. ^{37b.)}

Auch könne keine Rede sein, daß diese mündliche Erklärung des Papstes Julius II. unter die Zurücknahmen der mündlich verliehenen Privilegien von Gregor XV. und Urban VIII. falle, denn der genannte Papst habe nichts zugestanden, sondern nur erklärt, was Eugen IV. durch seine Bulle verliehen habe. Und wir dürfen wohl beifügen, selbst wenn die Erklärung des Papstes Julius II. wirklich eine Verleihung gewesen wäre, auch dann wäre diese von der Art jener mündlich verliehenen Privilegien, deren Gültigkeit Urban VIII. im Jahre 1635 anerkannte, unerachtet seines Revokationsbreves vom Jahre 1634.

Doch wie kommt es, daß der gelehrte Kanonist den Besitz fraglichen Dispensationsrechtes seitens der Mendikanten beweist mit einer Konzession desselben an die Benediktiner der kassinensischen Kongregation? Das findet seine Erklärung in der Privilegiengemeinschaft, die unter den Orden besteht, das heißt, in der Erlaubniß der Päpste, daß die einem Orden verliehenen Privilegien eben auf Grund der diesem Orden ertheilten Bewilligung auch von anderen Orden können geübt werden. ^{38a.)} Die Mendikanten nun haben eine derartige Privilegiengemeinschaft nicht bloß unter einander, sondern auch mit den anderen Orden, ^{38b.)} wornach also das den Benediktinern der kassinensischen Kongregation verliehene Privileg die fragliche Dispens zu ertheilen, zugleich auch den Mendikanten zugestanden gilt.

Die Privilegiengemeinschaft mit den Benediktinern der kassinensischen Kongregation hat dann Gregor XV. durch sein

^{37b)} Oder Reiffenstuel loco cit. der es aus Murga entnimmt.

^{38a)} cfr. Gruuber-Amont, De privilegiis Religiosorum, Augustae Vindelicorum et Heripoli 1747. p. 39.

^{38b)} Z. B. durch die Bulle Pius V. vom 16. Mai 1567 „Etsi Mendicantium“ im Bullarium II. tom. p. 247. n. 5.

Breve „Injuncti Nobis“ vom 23. August 1622³⁹⁾ den regulirten Chorherren der lateranensischen Kongregation auch zugestanden. Die Mitglieder der genannten Orden also und wohl noch anderer, so daß vielleicht nicht ganz unberechtigt allgemein den Regularen fragliches Dispensationsrecht einräumt Gury,⁴⁰⁾ können dem verbrecherischen Gatten zurückgeben das ihm durch die hinzutretene Schwägerschaft verloren gegangene Recht, die eheliche Pflicht zu verlangen.

Betreffend nun den Gebrauch dieses Privilegs will der heil. Ligouri,⁴¹⁾ daß der Regularbeichtvater dazu eine besondere Erlaubniß des Klostervorstehers wenigstens habe; Sanchez, der wie oben bemerkt, die fragliche Berechtigung für die Mendikanten begründet mit dem mündlich verliehenen Privileg Pius V. verlangt nach dessen Wortlaut eine Erlaubniß des Provinzials.

Wenn aber Reiffenstuel⁴²⁾ sagt, auch die Bulle Eugen's IV. für die Benediktiner fordere eine Erlaubniß vom Abten, muß ich aufrichtig gestehen, daß es mir, trotz meines Bemühens, besonders in Rücksicht auf das große Ansehen dieses Mannes, doch nicht gelungen ist, eine derlei Erlaubniß vom Papste gefordert zu finden weder in dem oben unter 37 zitierten Breve, noch in dem eine ähnliche Erlaubniß gebenden desselben Papstes vom selben Datum „Etsi quoslibet“⁴³⁾ Und ich meine demnach, es sei nicht zu gewagt, zu behaupten, es dürften die auf Grund der Privilegien-Gemeinschaft mit den Benediktinern der kasinensischen Kongregation das in Frage stehende Recht bestehenden Regularen von selbem ohne jede besondere Erlaubniß ihrer Obern Gebrauch machen.

Vielleicht ist nicht ganz überflüssig, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Dispensation auch gegeben werden könnte um

39) Bullarium Canonicorum Regularium. Romae 1733. p. 197 (auch im Bullarium Romanum tom. II. p. 484).

40) Compendium theologiae moralis. Ed. in Germania altera. p. 288. IV. 2. 3.

41) l. c. unter 27.

42) l. c. n. 577.

43) Bullarium Casinense tom. I. p. 71. n. 10.

abhängig von der Absolution,⁴⁴⁾ die von der Sünde des Inzestes als einem bischöflichen Reservatsfalle in unserer Diözese der Regularbeichtvater nicht allsogleich ertheilen kann.

Hat dann der schuldige Gatte die Wiedereinsetzung in das verlorne Recht erlangt, dann entsteht eine neue Frage, nämlich die: Ist der Unschuldige verpflichtet auf sein Begehrten die eheliche Pflicht zu leisten? Ganz richtig bemerkt in der Beziehung Scavini,^{45a.)} die ertheilte Dispensation befreie nur von der Strafe des Kirchengesetzes, nehme aber dem andern Gatten das Recht nicht, wegen des von dem Inzestuosen verübten Ehebruches diesem die eheliche Pflicht zu verweigern.^{45b.)} Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß der von einem Gatten verübte Ehebruch dem andern dieses Recht nur dann gibt, wenn dieser denselben nicht gebilligt, gestattet oder durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat,^{46a.)} was allerdings, wenn der Ehebruch dann die hinzutretende Schwägerschaft zur Folge hatte, zwar dem Willigenden nicht das Recht, die eheliche Pflicht zu fordern, entzieht,^{46b.)} aber das, dem des verübten Inzestes Schuldigen, wenn dieser in sein verlorne Recht durch Nachsichtgewährung wieder eingesezt worden ist, auf sein Begehrten aus Grund des begangenen Ehebruches die eheliche Pflicht zu verweigern. Auch dann darf der Unschuldige den eines Ehebruches Schuldigen nimmer zurückweisen, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend denselben Verzeihung gewährt hat.⁴⁷⁾ Eine stillschweigende Verzeihung des Ehebruches schließt immer in sich der freiwillig nach Kenntnißnahme desselben mit dem Schuldigen gepflogene Beischlaf.⁴⁸⁾ „Dass Jemand den Ehetheil, dessen Verschulden ihm bekannt ist, als Werkzeug seiner Lüste brauche, so lang es ihm beliebt und dann das Recht sich zu

44) Kutschker l. c. S. 396.

45a) Theologia moralis. Tom. III. tr. XII. art. III. q. 3. n. 6.

45b) Sanchez l. c. L. X. d. 12. n. 5.

46a) Reiffenstuel, l. c. libr. IV. lit. XIX. n. 66.

46b) Scavini l. c. nota 4.

47) Reiffenstuel, l. c. n. 73.

48) Reiffenstuel, l. c. n. 74.

scheiden geltend mache, widerstreitet dem sittlichen Gefühle, um so mehr der Würde des christlichen Gesetzes.⁴⁹⁾

Zum Schlusse sei noch die Frage gestellt: Wenn eine Ehefrau in Folge des Inzestes gebäre, wäre das Kind als unehelich in das Taufbuch einzutragen? Valdauf⁵⁰⁾ führt ein Hofdecret vom 24. Juni 1801 an, worin es heißt: „Es ist ein in dem Rechte gegründeter Satz: Pater est, quem nuptiae demonstrant. Es kann daher, so lange justae nuptiae vorhanden sind, dem Seelsorger die Befugniß nicht zugestanden werden, während der Ehe geborene Kinder für sich, ohne vorläufige gerichtliche Erkennniß, durch Eintragung in das Taufbuch zu unehelichen zu machen. Auch steht nur allein dem Manne das Recht zu (nach §. 158 des A. B.-G. B. „binnen 3 Monaten nach erhaltenner Nachricht von der Geburt“, und im Falle seines Todes während dieser Zeit den „Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb 3 Monaten nach dem Tode des Mannes nach §. 159), die Rechtmäßigkeit der Geburt der Kinder anzusechten. Selbst er ist nur berechtigt, keineswegs aber verpflichtet, die eheliche Geburt eines Kindes in Zweifel zu ziehen. Hält er es für räthlicher, zu schweigen, so kann Niemand dagegen eine Anregung machen.

St. Fl.

49) Erlass Sr. Eminenz des H. H. Kardinal-Fürsterzbischofes von Wien an das f. e. Ehegericht ddo. 26. Mai 1858.

50) Das Pfarr- und Dekanatamt. 4. Theil. S. 16.